

11.12.00**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Inzu **Punkt ...** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zum Inhalt und zur Begründung**a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:**

aa) In Abschnitt "A. Problem" sind nach den Wörtern "Landgericht Würzburg" die Wörter ", Landgericht Hof" einzufügen.

bb) In Abschnitt "B. Lösung" sind die Wörter "und Würzburg" zu ersetzen durch die Wörter ", Würzburg und Hof".

b) In der allgemeinen Begründung sind in Abschnitt I. 2. Buchstabe b die Wörter "und Würzburg (Beschluss vom 14. Juni 2000, Gz. Qs 176/00)" durch die Wörter ", Würzburg (Beschluss vom 14. Juni 2000, Gz. Qs 176/00) und Hof (Beschluss vom 26. Oktober 2000, Gz. 1 Qs 190/00)" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 12. DEZ. 2000

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Das Landgericht Hof hat sich mit Beschluss vom 26. Oktober 2000 der Rechtsprechung der Landgerichte Göttingen, Chemnitz und Würzburg angeschlossen. Damit ist das Problem, das mit dem Entwurf gelöst werden soll, noch weiter verschärft worden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 81f Abs. 1 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b § 81f Abs. 1 Satz 3 sind die Wörter "und durch Beamte des Polizeidienstes" durch die Wörter "und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" zu ersetzen.

Als Folge sind

- a) im Vorblatt in Abschnitt "B. Lösung" in Satz 1 an Stelle der Wörter "oder durch Beamte des Polizeidienstes" die Wörter "oder durch ihre Hilfsbeamten" einzufügen;
- b) in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 81f Abs. 1 Satz 3 StPO) die Wörter "oder durch Beamte des Polizeidienstes" durch die Wörter "oder durch ihre Hilfsbeamten" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Entsprechend der Systematik der Strafprozessordnung sollte auf Polizeiseite die Anordnungskompetenz auf die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beschränkt werden.

B.

3. **Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

4. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Dr. Manfred Weiß (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.